

worden. Das Gehalt entsprach dem vorherigen Verdienst. In der neuen Tätigkeit ist Herr S keiner Trage- und Hebelbelastung ausgesetzt; der Lkw entspricht sitztechnisch modernen ergonomischen Erfordernissen, sodass der Arbeitsplatz für Herrn S. leidensgerecht ist. Im Ergebnis des Vor-Ort-Besuchs wurde vorgeschlagen, die medizinische Rehabilitation zu reaktivieren. Die Versicherungsgesellschaft beauftragte Reha-aktiv darr GmbH, Herrn S. während der Probezeit im Rahmen des vernetzten Reha-Managements zu begleiten. Zur medizinischen Absicherung wurden entsprechende fortführende Krankengymnastik zum Muskelaufbau sowie ein Haltungs- und Bewegungstraining, die tatsächliche Verkürzung des Beines festgestellt und durch eine orthopädische Hilfsmittelversorgung zur Entlastung der Wirbelsäule ausgeglichen, sodass Herr S.

jetzt nahezu beschwerdefrei seinen Wunschberuf ausüben kann.

### Fazit

Das Rehabilitationsmanagement sowie der Einsatz eines Außenregulierers im Vor-Ort-Besuch bei den Versicherten sind wirksame Instrumente zur Kostenreduzierung in der BUZ-Leistungsregulierung und bringen Vorteile für alle Beteiligten. Insbesondere durch die Verknüpfung von Serviceangeboten in der Außenregulierung und dem Rehabilitationsmanagement entstehen positive Synergien. So kann bereits in einem frühen Stadium, d. h. während der Leistungsprüfung, das Vorhandensein von Reha-Potenzial abgeklärt werden.

Durch die Hilfestellung, die der Versicherer seinen Kunden in der besonderen Lebenssitua-

tion Berufsunfähigkeit bietet, wird das Image der Versicherungsgesellschaft wesentlich verbessert. Das Vertragsverhältnis bezieht sich nicht nur auf die Geldleistung im Schadensfall, sondern bietet darüber hinaus auch die Möglichkeit zur Erbringung von Assistance-Leistungen.

Dabei beschränken sich die Assistanceleistungen keineswegs nur auf das Rehabilitationsmanagement in engerem Sinne; vielmehr haben die Erfahrungen gezeigt, dass eine breite Palette von Möglichkeiten zur Verfügung steht, die in Abstimmung mit der persönlichen Lebenssituation des Kunden eröffnet werden können. So kann eine hohe *Zufriedenheit auf beiden Seiten* erzielt werden.

**Toralf Darr und Cornelia Müller, beide Reha-aktiv Darr GmbH, Jena.**

## Vertrieb & Außendienst

### Vorsicht: Konkurrenz passt auf!

Wettbewerbsrecht: Abmahnung bei AGB-Mängeln?

Jürgen Evers und Britta Oberst, beide Bremen

*Bei der Verwendung von Formularverträgen liefern Versicherer, Vertriebs- und Maklergesellschaften bisher allenfalls die Gefahr, dass die Klauseln im Individualprozess als unwirksam angegriffen wurden. Abstrakte Kontrollverfahren wie der Verbandsklageprozess<sup>1</sup> bildeten die Ausnahme. Daran kann sich schon bald etwas ändern.*

In der Versicherungswirtschaft verwenden Versicherer, Vertriebs- und Maklergesellschaften für die ganz überwiegende Zahl ihrer Geschäftsvorfälle Standardverträge und damit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Darunter versteht man für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen. Sie kommen in der Versicherungswirtschaft in unterschiedlichen Vertragsbeziehungen zum Einsatz. AGB werden zum einen gegenüber dem Kunden verwendet, etwa wenn es um Versicherungsbedingungen oder Maklerverträge geht. Ferner finden AGB im Verhältnis zu den Vermittlern Anwendung. So schließen Versicherer, Vertriebe und Maklergesellschaften beispielsweise Standard-Handelsvertreterverträge mit den für sie tätigen Vertretern. Ebenso werden Maklern Courtagezusagen erteilt, die für eine Vielzahl von Fällen vorformuliert wurden. Es stellt selbst Juristen vor eine

schwierige Aufgabe, einerseits Formulierungen zu finden, die den Verwender des Formulars größtmöglich begünstigen, andererseits aber der richterlichen Inhaltskontrolle, die im Wesentlichen in den §§ 307 ff. BGB normiert ist, standhalten. Ob dies gelungen ist, zeigte sich in der Vergangenheit nahezu ausschließlich nach Vertragsschluss im Rahmen der Abwicklung von konkreten Verträgen oder aber auch häufig in Haftungsfällen. Hierbei wird es aber aller Voraussicht nach zukünftig nicht bleiben. Vielmehr tritt das Wettbewerbsrecht bei der Verwendung unwirksamer AGB verschärft in den Fokus.

### Schutz der Marktteilnehmer vor AGB

Hintergrund ist die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern und Verbrauchern (UGP-Richtlinie) vom 11. Mai 2005. Der deutsche Gesetzgeber hat es versäumt, diese Richtlinie fristgemäß in das deutsche Recht umzusetzen. Vor Inkrafttreten der UGP-Richtlinie war umstritten, ob sich ein Mitbewerber auf einen Verstoß gegen die §§ 307 ff. BGB berufen konnte. Wurde die Frage bejaht, konnte er seinen Konkurrenten

abmahnen und ihn auf Unterlassung in Anspruch nehmen. Gleichzeitig war er dann berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Die Diskussion entzündete sich in rechtlicher Hinsicht an der Frage ab, ob die §§ 307 ff. BGB als Vorschriften im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG anzusehen sind. Nach dieser Regelung kann ein Mitbewerber seinen Konkurrenten abmahnen, wenn dieser gegen Vorschriften verstößt, die auch dem Schutz der Marktteilnehmer dienen sollen. Die obergerichtliche Rechtsprechung beantwortete die Frage, ob die §§ 307 ff. BGB auch den Schutz der Marktteilnehmer bezweckten, uneinheitlich. Das Kammergericht hat sie in seinem Beschluss vom 3. April 2007 bejaht<sup>2</sup>. Es hat ausgeführt, dass die §§ 307 ff. BGB nicht nur individualvertraglichem Schutz dienen, sondern auch den weitergehenden, typisierten Interessenschutz der Marktgegenseite umfassen. Diesem Ergebnis stünde auch nicht ein Vergleich mit den Marken- und Urheberrechten entgegen, zumal nach deren Schutzzweck die Verfolgung von Verstößen gerade dem verletzten Rechtsinhaber überlassen bleiben sollte. Auch das Gesetz über Unterlassungsklagen (UKlaG), das die so genannten Verbandsklagen regelt, sei nicht vorrangig, zumal sich Voraussetzungen und Rechtsfolgen nach beiden Gesetzen erheblich unterscheiden könnten<sup>3</sup>.

### ABG keine Marktverhaltensregel

Andere Obergerichte haben sich dieser Ansicht nicht angeschlossen. So haben die Oberlandesgerichte Hamburg und Köln<sup>4</sup> die Auffas-

sung vertreten, dass nicht jede verbraucher-schützende Norm zugleich auch dazu bestimmt ist, das Marktverhalten zu regeln. Nach Ansicht des OLG Hamburg dienen die §§ 307 ff. BGB dazu, das individuelle Verhältnis der Vertragsparteien zueinander zu regeln. Wettbewerbsrechtliche Ansprüche eines Wettbewerbsteilnehmers entsprächen allerdings nicht dem Zweck des verletzten Gesetzes, wenn dieses nur den Schutz von Individualinteressen eines anderen Wettbewerbsteilnehmers bewahre. So sei auch für die Verletzung von Marken- und Urheberrechten anerkannt, dass nur der Schutzrechtsinhaber hiergegen vorgehen könne, nicht aber die übrigen Marktteilnehmer, und zwar selbst dann, wenn sich der Mitbewerber hier-

durch einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil verschaffe, was regelmäßig der Fall sein dürfte. Jede andere Sichtweise führe auch dazu, dass der Anwendungsbereich des UKlaG für die Zulässigkeit so genannter Verbandsklagen unterlaufen würde. Nicht umsonst räume § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG nur qualifizierten Einrichtungen ein gesondertes Klagerecht nach dem UKlaG ein. Die Vorschrift wäre sinnlos, wenn bereits ein Vorgehen nach § 4 Nr. 11 UWG möglich wäre. Etwas anderes könne nur dann gelten, wenn sich die Verwendung der allgemeinen Geschäftsbedingungen bei der Nachfrageentscheidung des Verbrauchers bereits im Vorfeld des Vertragsschlusses auswirke. Zu diesem Ergebnis kommt auch das OLG Köln. Zwar dien-

ten die §§ 307 ff. BGB dem Schutz des Verbrauchers, der als Marktteilnehmer anzusehen sei. Dies jedoch als Begründung dafür ausreichen zu lassen, dass die §§ 307 ff. BGB eine Vorschrift im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG darstellen, greife zu kurz. Es komme für die Einordnung einer Vorschrift als Marktverhaltensregelung nach § 4 Nr. 11 UWG vielmehr darauf an, dass die betreffende Norm den Verbraucher als am Markt agierende Person schütze. Dies sei bei der Verwendung von AGB meistens nicht der Fall, da der Kunde sich typischerweise bei Vertragsabschluss nicht mit den AGB befasse, sondern diese vielmehr die Abwicklung des Vertragsverhältnisses betreffen. Auch wenn der Klauselverwender aus der auf den unwirksa-

# Die besten Themen verpasst?



**bAV: Offene Türen bei kleinen Unternehmen**  
6/07



**Ausländer im Vertrieb**  
1/08



**Außendienst: Sie schlugen und sie küsstest ihn**  
2/08

**Bestellen Sie Ihr VV-Paket (6 Hefte) für 19 Euro.**



Ich bestelle 6 Hefte (6/07-5/08) für € 19,- inkl. Versandkosten (nur Deutschland).

Ich bestelle \_\_\_ Expl. Heft \_\_\_ à € 4,50 zzgl. Versandkosten.

Ich abonniere ab sofort \_\_\_ Versicherungsvertrieb (ab Heft 6/08) für € 24,- p. Jahr (6 Hefte/Jahr) und erhalte die letzten 6 Ausgaben gratis.

Name/Vorname \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Tel./Fax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Ich bin damit einverstanden, dass Sie mich per E-Mail über aktuelle Themen des Verlags informieren.

Mir ist bekannt, dass ich diesen Auftrag innerhalb von 2 Wochen schriftlich beim Verlag Versicherungswirtschaft GmbH widerrufen kann.

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_



**Verlag Versicherungswirtschaft**

Postfach 64 69 · 76044 Karlsruhe · Tel. 0721 3509-0 · Fax 0721 3509-201



**Das Geschäft mit der Gier**  
3/08



**Auf der Suche nach neuen Kunden**  
4/08



**Bemuterte Makler**  
5/08

**Bei Sofort-Abo erhalten Sie die letzten 6 Hefte gratis!**

**www.vvw.de**

**Fax: 0721 3509-201**

men AGB beruhenden Regelungen Fehlvorstellung des Verbrauchers unter Umständen Vorteile ziehe, reiche dies nicht aus, um die §§ 307 ff. BGB als Normen zu charakterisieren, die dem Schutz der Marktteilnehmer dienen.

Diese Auffassung hat viel für sich, wenn wettbewerbsrechtliche Ansprüche nicht ausufern sollen. Die Gegenauffassung vermag auch den Widerspruch zu nichtigen Individualverträgen nicht zu erklären. Hier besteht nämlich Einigkeit, dass sich ein Mitbewerber beispielsweise nicht auf einen Verstoß gegen Treu und Glauben im Hinblick auf Verträge seines Konkurrenten berufen kann. Darüber hinaus wäre eine Flut von Klagen zu erwarten, wenn sich ein Wettbewerber stets auf die Unwirksamkeit von AGB seiner Konkurrenten berufen könnte.

### Unwirksame AGB als Verletzung der Sorgfaltspflicht

Gewichtige Stimmen der Literatur und Teile der Rechtsprechung sind nunmehr allerdings aufgrund der nicht erfolgten Umsetzung der Richtlinie der Meinung, dass sich die Streitfrage erledigt habe, und zwar dahingehend, dass die Verwendung unwirksamer AGB zumindest gegenüber Verbrauchern als wettbewerbswidrig eingestuft werden müsse. Die Vorschriften des deutschen Wettbewerbsrechts seien nämlich nunmehr von den Gerichten richtlinienkonform auszulegen. Dies wirke sich im Zweifel zum Nachteil des Verwenders aus. Art. 5 der UGP-Richtlinie verbietet unlautere Geschäftspraktiken. Ausweislich der Regelung des Art. 5 Abs. 2 ist eine Geschäftspraxis unlauter, wenn sie den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt widerspricht und sie u.a. in Bezug auf das jeweilige Produkt das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers, den sie erreicht oder an den sie sich richtet, wesentlich beeinflusst oder dazu geeignet ist, dieses wesentlich zu beeinflussen. Da der Begriff der Wettbewerbsbehandlung im Zuge der Richtlinie durch den Begriff der Geschäftspraktik ersetzt und damit weiter gefasst wird, können sich Verwender der AGB zukünftig nicht damit aus der Misere helfen, indem sie sich auf einen subjektiven Mangel ihrer Wettbewerbsförderungsabsicht berufen. Die nunmehr vorherrschende Ansicht sieht in der Verwendung unwirksamer AGB einen Verstoß gegen die beruflichen Sorgfaltspflichten und zählt dies zu einer unlauteren Geschäftspraxis im Sinne der Richtlinie.

In Art. 2 der Richtlinie unter „h“ wird die berufliche Sorgfalt als der Standard an Fachkenntnissen und Sorgfalt definiert, bei dem billiger Weise davon ausgegangen werden kann, dass der Gewerbetreibende sie gegenüber dem Verbraucher gemäß den anständigen Marktgepflogenheiten und/oder dem allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben in seinem

Tätigkeitsbereich anwendet. Im Hinblick auf kleinere Gewerbetreibende sind hier Zweifel angebracht. Andererseits werden Versicherer, Vertriebe und zumindest größere Maklergesellschaften in der Regel über eine eigene Rechtsabteilung mit ausgebildeten Juristen verfügen, sodass man die Auffassung vertreten kann, dass in diesem Fall auch die Formulierung von AGB, die der Inhaltskontrolle standhalten, die Anforderungen an diese Marktteilnehmer nicht überspannen. Ob sich AGB aber tatsächlich auf das wirtschaftliche Verhalten des Verbrauchers auswirken, steht nicht zweifelsfrei fest. Zumindest im Hinblick auf die Nachfrageentscheidung dürfte dies eher zu verneinen sein. Der Versicherungsnehmer wird „das Kleingedruckte“ und damit die AGB in einer Vielzahl von Fällen bei Vertragsabschluss nicht lesen. Sollte dies doch der Fall sein, würden sich allzu verwenderfreundliche und damit unwirksame AGB zulasten des Verwenders auswirken. Wenn dieser versucht, seinem Vertragspartner AGB aufzuerlegen, die in erheblichem Ausmaß benachteiligen, wird dieser im Zweifel von einem Vertragsabschluss Abstand nehmen. Allerdings ist der Einwand, dass sich unwirksame AGB im Rahmen der Abwicklung von Verträgen auf das Verhalten des Verbrauchers auswirken können, nicht von der Hand zu weisen. Bei Verbrauchern besteht die Gefahr, dass diese sich von der Geltendmachung von Rechten, die ihnen durch die AGB genommen werden, abhalten lassen. Im Hinblick auf die Verträge mit Versicherungsvertretern oder -maklern wird es hingegen an diesem Merkmal fehlen. Die UGP-Richtlinie definiert den Begriff des Verbrauchers in Art. 2 a als *jede natürliche Person, die im Geschäftsverkehr zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen, handwerklichen oder*

*beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden können.* Davon ist bei Vermittlern nicht auszugehen.

Versicherer, Vertriebe und Maklergesellschaften müssen damit rechnen, dass die Konkurrenz nunmehr verstärkt die von ihm gegenüber den Kunden verwendeten Vertragsbedingungen überprüft. Da das Wettbewerbsrecht den Begriff des Mitbewerbers weit fasst, sodass auch verschiedene Vertriebsstufen betroffen sein können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich sogar Vermittler auf einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht berufen können. Allgemeine Wettbewerbsklagen mit dem Ziel, abstrakt die Verwendung von Klauseln in Handelsvertreterverträgen und Courtagezusagen zu untersagen, sind aber nicht zu befürchten. Diese Klagen werden weiterhin nur unter den engen Voraussetzungen von Verbandsklageverfahren zulässig sein.

Rechtsanwalt Jürgen Evers ist Partner der Bremer Kanzlei Blanke Meier Evers, Britta Oberst Rechtsanwältin in der Kanzlei Blanke Meier Evers.

### Anmerkungen

- 1 Etwa die Verbandsklageverfahren gegen die Verwendung unzulässiger Klauseln in Vertreterverträgen BGH, Urt. v. 29. 3. 1995, BGHZ 129, 186; OLG Frankfurt/Main, Beschl. v. 2. 12. 1997, Vers-Verm 98, 60 – Brandkasse –.
- 2 KG, Beschl. v. 3. 4. 2007, NJW 07, 2266. Die Entscheidung befasst sich mit einem Verstoß gegen § 308 Nr. 1 BGB.
- 3 Im Ergebnis auch OLG Hamm, Urt. v. 26. 2. 2008 – 4 U 172/07 – juris.
- 4 OLG Hamburg, Beschl. v. 13. 11. 2006, NJW 07, 2264; OLG Köln, Beschl. v. 30. 3. 2007 NJW 07, 3647).

### BUCHTIPP

#### VertR-LS

#### Das Vertriebsrecht in Leitsätzen – Grundwerk

Jürgen Evers

Edition 20/2006, 199,- €

Update je 78,- € (2 x jährlich)

Preise zzgl. Porto und Versandkosten 3,80 €

Mehrfachlizenzen auf Anfrage.

(Kosten pro zusätzlicher Lizenz 30,- €)

[www.vvw.de](http://www.vvw.de)

### Kapitalbeteiligung überbewertet



„Wenn Sie Maklerfirmen kaufen, dann haben Sie hier ein kleines Feuer, da ein kleines Feuer, dann haben sie vielleicht 38 kleine Feuer“, sagte Frank Kettner, Vertriebsvorstand der **Alten Leipziger und Halleschen** in einem

Gespräch mit der Zeitschrift *Versicherungsvertrieb*. Sein Credo: „Ich möchte ein einziges brennendes Feuer im Markt haben.“ Alte Leipziger und Hallesche wollen weiter über die Finanzvertriebe **MLP** und **AWD** verkaufen. AWD ist von der **Swiss Life** übernommen worden, an MLP haben sich **Swiss Life**, **Allianz**, **Axa** und **HBOS** beteiligt. „Die Kapitalbeteiligung wird überbewertet“, sagte Kettner in *Versicherungsvertrieb*. Ba

### Nicht einseitig Verträge ändern

Einseitige Vertragsanpassungen von Vermittlervereinbarungen durch die Versicherer sind unzulässig und damit unwirksam. Diese Meinung vertritt Prof. Dr. Heinrich Dörner von der Universität Münster in einer gutachterlichen Stellungnahme, um welche der Arbeitskreis Vertretervereinigungen der Deutschen Assekuranz (AVV) ihn gebeten hatte. Ausgangspunkt für die Frage sind die Verlängerungen der Stornohaftungszeiten durch die VVG-Reform ohne finanziellen Ausgleich für die Vermittler (ausführlich darüber in der aktuellen Ausgabe der Zeitschrift *Versicherungsvertrieb*).